

# Medikamente führten zum Tod der Delfine

**LIPPERSWIL.** Die Connyland-Betreiber glauben immer noch, dass Tierschützer zwei ihrer Delfine vergiftet hätten. Laut Staatsanwalt haben jedoch Tierärzte Medikamente falsch dosiert.

OLIVER GRAF

Zwei Delfine waren im Connyland im November 2011 innerhalb von fünf Tagen gestorben. Der Tod von Shadow (8) und Chelmers (30) führte letztlich auch dazu, dass das Parlament ein Importverbot von Delfinen beschloss. Für den Freizeitpark im Thurgau geht es dabei um viel: Ende dieser Saison wird er sein Delfinarium, eines seiner Hauptattraktionen, schliessen müssen (die drei verbliebenen Delfine Chicky, Angel und Secret werden umgesiedelt).

Für den Tod der beiden Delfine machten die Betreiber von Beginn an militante Tierschützer verantwortlich, die den Freizeitpark schädigen wollten. Auch gestern hielt Mediensprecher und Geschäftsführer Erich Brandenberger an einer kurzfristig einberufenen Pressekonzferenz am Vorwurf von unbekanntem Dritttäter fest: «Wir sind zu

«Andere Gründe – etwa eine Vergiftung – können als Todesursache ausgeschlossen werden»

Staatsanwaltschaft Kreuzlingen

100 Prozent sicher – es war Gift im Spiel», sagte er in die Mikrofone. Dies habe ja auch eine erste Analyse bestätigt gehabt. Zudem verwies er gestern auf weitere Indizien, etwa auf ein Schloss mit Einbruchsspuren.

Die Staatsanwaltschaft Kreuzlingen schliesst eine Vergiftung der beiden Tiere aber aus. Sie hat gestern über ihr Verfahren und die dabei gewonnenen Erkenntnisse informiert: «Aufgrund der eingeholten Gutachten steht zweifelsfrei fest, dass die Delfine an einer Hirnschädigung gestorben sind.» Ein Antibiotikum, das zur Behandlung von Infektionen verabreicht wurde, sei in zu hoher Dosierung und zu lange verabreicht worden. Eine «vorsätzliche Vergiftung durch Drittpersonen» kann als Todesursache ausgeschlossen werden (genauso wie auch der Lärm durch Partys im Freizeitpark, den Tierschützer als Grund angeführt hatten).

Der Staatsanwalt hatte Verfahren gegen zwei Tierärzte geführt. Er hat jenes gegen den im Connyland für die

tiermedizinische Betreuung zuständigen Mann eingestellt. Gegen den deutschen Tierarzt, der im Connyland als anerkannter Spezialist für Meeressäugtiere beratend und unterstützend tätig ist und auch die Medikamentierung der Delfine empfahl, hat er einen Strafbefehl erlassen. Der Experte hätte, gestützt auf seine Erfahrung und aufgrund der Symptome, den Zeitraum und die Menge hinterfragen müssen, heisst es bei der zuständigen Staatsanwaltschaft. Wegen mehrfacher fahrlässiger Tierquälerei wurde ihm deshalb eine Busse von 4000 Franken auferlegt. Der deutsche Tierarzt will diesen Strafbefehl gemäss Medienberichten aber nicht akzeptieren und ihn deshalb anfechten.

## Tierschutz erhebt Vorwürfe

Jürgen Ortmüller, der Geschäftsführer des deutschen Wal- und Delfinschutz-Forums, hielt gestern fest, dass seine Organisation schon im August 2011 den Antibiotikaeinsatz thematisiert habe. «Uns liegen von einem Ex-Delfintrainer des Connylands Kopien der tiermedizinischen Behandlungsberichte vor, die wir der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt hatten.» Aus diesen Berichten sei eine «intensive, fortlaufende Medikamentenabgabe» ersichtlich. Und es zeige sich, «dass bereits im Jahr 2009 der Delfin Cheespa nach tierärztlicher Anweisung eine Toxinspritze erhielt, weil sich das Befinden des Delfins nach über einjähriger starker Medikamentenbehandlung erheblich verschlechtert hatte».

Die Betreiber des Freizeitparks wollen von diesen Theorien nichts wissen. Und auch den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bezüglich des Todes von Shadow und Chelmers trauen sie nicht. Auf der Homepage hält das Connyland nach wie vor fest: «Zwei unserer für die Nachzucht relevanten männlichen Delfine sind durch Giftanschläge von kriminellen Drittpersonen qualvoll gestorben.» Und ohne Zucht- und Importmöglichkeit muss das Delfinarium nun Ende dieser Saison schliessen. Die Freizeitparkbetreiber kritisieren das Verbot: Es treffe nur sie allein (Delfine werden in der Schweiz nur noch in Lipperswil gehalten), und andere Arten – unter anderem Tiger, Elefanten und Nashörner – würden nicht unter das Importverbot fallen.



Delfine im Connyland: 2011 starben zwei – die Betreiber des Freizeitparks glauben den offiziellen Ermittlungen nicht. Bild: key

## IN KÜRZE

### Sieg der Leute von Grottes

**GENÈVE.** Der Genfer Bahnhof Cornavin soll unterirdisch erweitert werden. Dies empfiehlt ein Gutachten, das von Stadt und Kanton sowie den SBB in Auftrag gegeben wurde. Die SBB favorisierten bisher einen oberirdischen Ausbau, der statt 1,2 Milliarden nur 800 Millionen Franken kosten würde, für den aber 350 Wohnungen abgerissen werden müssten. Die Anwohner des vom Abriss betroffenen Quartiers Grottes hatten sich in einer kantonalen Volksinitiative für einen unterirdischen Ausbau des Bahnhofs starkgemacht und über 16000 Unterschriften gesammelt.

### Vertrauen in Kapo-Chef

**LUZERN.** Im Kanton Luzern hat der Gesamtingenieur dem Kommandanten der Luzerner Polizei, Beat Hensler, nach einer Anhörung das Vertrauen ausgesprochen. Die Regierung verlangt, dass der Kommandant zur Aufarbeitung der Vorwürfe beiträgt und die Praxis für Beförderungen überprüft. Laut Medienberichten waren zwei Kaderleute befördert worden, obwohl einer von ihnen wegen einer Tötlichkeit vorbestraft ist und der andere seine Freundin verprügelt haben soll. (sda)

# Bundesgericht schützt Bankdatentransfer

**LAUSANNE.** Diesmal bleibt die Kirche im Dorf: Die Credit Suisse (CS) darf die von den USA geforderten Kundendaten liefern, womit die Politik für einmal nicht gefordert ist.

PETER GRANWEHR/(SDA)

Nicht auszudenken, was geschehen würde, wenn das Bundesgericht gestern die Klage eines CS-Kunden gutgeheissen hätte, der sich gegen die Weiterleitung seiner Bankdaten an die US-Steuerbehörde IRS gewehrt hatte. Dann stünde die Schweiz jetzt wieder dort, wo sie im Januar 2010 stand: Damals hatte das Bundesverwaltungsgericht als letzte Instanz einer Kundin der UBS recht gegeben, die sich gegen die Herausgabe von insgesamt 4450 Kundennamen an die USA gewehrt hatte. Worauf der Bundesrat den entsprechenden Staatsvertrag mit den USA dem Parlament unterbreiten musste und dort nur nach einer Zitterpartie

durchkam. Letztlich stimmte das Parlament allein deshalb zu, weil es angesichts des Drucks der USA grösseren Schaden vermeiden wollte.

## Zuerst ein Nein der Justiz

Im Jahr darauf bahnte sich eine vergleichbare Situation an: Im September 2011 verlangte der IRS von der CS Daten von mutmasslichen Steueründern, worauf die Bank der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) rund 650 Datensätze zur Weiterleitung an die USA übergab. Im Januar 2012 erliess die ESTV eine entsprechende Verfügung und lieferte bald 150 Datensätze von Kunden, die dagegen keine Einsprache erhoben hatten. Dies weil laut ESTV Steuerbetrug vorlag. Doch das von einem CS-Kunden angerufene Bundesverwaltungsgericht war im April anderer Meinung: Die Kriterien im IRS-Amtshilfesuch seien so formuliert, dass es höchstens um Steuerhinterziehung gehe, weshalb gemäss geltendem schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen keine Amtshilfe möglich sei.

Allerdings deutete das Gericht an, dass das Amtshilfesuch nachgebessert und nochmals eingereicht werden könne, was der IRS bereits im Juli 2012 auch tat. Dabei ging es aber nur noch um weniger als 100 Datensätze. Pikant am ganzen Prozedere war überdies, dass das Bundesverwaltungsgericht die Herausgabe der Kundendaten wohl gutgeheissen hätte, wenn das neue Doppelbesteuerungsabkommen aus dem Jahr 2009 bereits in Kraft gewesen wäre. Doch dieses ist erst vom Schweizer Parlament verabschiedet worden, wogegen es im US-Senat blockiert ist. Möglicherweise deshalb, weil es Steuerhinterziehung zwar neu erfasst, aber nur ab Herbst 2009, und weil es einen Schlusstrich für alle Steuervergehen für die Zeit davor zieht.

Im März gab das Bundesverwaltungsgericht dem Datentransfer grünes Licht. Das Bundesgericht hat diesen Entscheid gestern bestätigt und die Beschwerde zweier Kunden abgewiesen. Vier der fünf Richter kamen nach rund vierstündiger Debatte zum Schluss, dass die Voraussetzungen zur Über-

mittlung der Kundendaten erfüllt sind. Die Angaben des IRS könnten den Verdacht auf ein Betrugsdelikt begründen. Es sei davon auszugehen, dass die US-Behörden bei dem von der CS angeregten Vorgehen mit der Nutzung nicht steuerpflichtiger Gesellschaften arglistig getäuscht worden seien.

## «Folgerichtige Entscheidung»

Für Franco Taisch, Professor für Wirtschaftsrecht an der Uni Luzern, ist dieses Urteil «folgerichtig mit Blick auf die Einzelverfügungen der Finma» im Steuerstreit, mit denen den im Visier der USA stehenden Banken die Herausgabe von Daten bewilligt werden wird. «Eine gegenteilige Entscheidung des Bundesgerichts hätte bedeutet, dass künftige Rekurse gegen solche Finma-Verfügungen konsequenterweise auch geschützt werden müssten», sagte Taisch gegenüber dieser Zeitung. «Dann bestünde wieder eine akute Gefahr, dass die USA – weil ihnen die Daten verweigert würden – eine oder mehrere Banken anklagen und damit in ihrer Existenz bedrohen würden.»